

RS Vwgh 2002/6/10 2002/17/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §200 Abs1;

Rechtssatz

Die Erlassung eines vorläufigen Bescheides setzt eine im Tatsachenbereich vorliegende Ungewissheit darüber voraus, ob ein bestimmter abgabenrechtlicher Anspruch entstanden ist oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002170039.X01

Im RIS seit

22.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at